

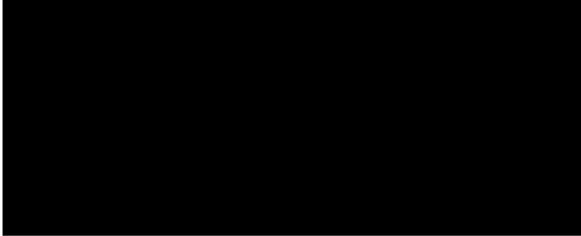


Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 9. Oktober 2019
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/343
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 18. Juli 2019 an die Stadt Mannheim
Ihre E-Mail vom 26. August 2019 („FragDenStaat.de #158993“)

Sehr geehrte(r) 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 18. Juli 2019 von der Stadt Mannheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu *„fünf Anträge[n] der Schule, eine Äußerung zur Sache, je vier Bußgeldbescheide und Aufhebungen wegen Teilnahme an Fridays for future“* beantragt.

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht. Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LIGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 € nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Kosten zu informieren. Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten - abhängig vom Einzelfall verursacht, ist der Antragsteller vor Durchführung der Amtshandlung

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

auf die zu erwartenden Kosten hinzuweisen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG den Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG). Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06. August 2019, Az.: 10 S 303/19, juris Rn. 47, hat die informationspflichtige Stelle dabei „im Regelfall gemäß § 25 Abs. 1 LVwVfG eine zielführende Beratung vorzunehmen“. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion). Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Erklärung des Antragstellers über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Wird der Antrag durch Abgabe einer (formlosen) Erklärung weiterverfolgt, entsteht zu diesem Zeitpunkt die Gebühren- und Auslagenschuld.

Eine freiwillige Ankündigung von Gebühren unterhalb von 200 € ist ein Gebot der Bürgerfreundlichkeit, darf jedoch nicht abschreckende Wirkung erzielen.

Die Regelung nach § 10 Abs. 3 LIFG für die Gebührenfreiheit in einfachen Fällen gilt nur für Stellen des Landes nach § 2 Nr. 1 LIFG und ist bei der Stadt Mannheim als Gemeinde nach § 2 Nr. 2 LIFG nicht einschlägig. Insbesondere muss eine Ermessensentscheidung über die Gebührenhöhe anhand des tatsächlichen Verwaltungsaufwands getroffen werden.

Da Sie in Ihrem Antrag vom 18. Juli 2019 an die Stadt Mannheim selbst um einen Hinweis gebeten hatten, falls Kosten entstehen würden, konnte dies aus unserer Sicht so ausgelegt werden, dass Sie den Antrag von einer Kostenfreiheit abhängig machen möchten und deswegen wurde richtigerweise – jedoch unter Angabe der falschen Norm – bei Ihnen nachgefragt. Aus unserer Sicht war § 10 Abs. 2 LIFG nicht einschlägig, da die voraussichtlichen Kosten 40 €, somit unter 200 €, betragen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg